Gesellschaftsvertrag der-OHG¹

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet OHG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Einzelhandel mit Lebensmitteln aller Art.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes zweckdienlichen Geschäfte durchzuführen.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird zum auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen

- (1) Die Gesellschafter ... und ... haben eine Bareinlage in Höhe von jeweils €..... zu leisten.
- (2) Die Einlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages zur Zahlung fällig und auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist jeder Gesellschafter allein berechtigt und verpflichtet.
- (2) Maßnahmen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, dürfen nur von beiden Geschäftsführern gemeinsam vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung von Prokuristen, den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen der Gesellschaft auf der einen sowie den Gesellschaftern oder deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung auf der anderen Seite sowie den Abschluss von Verträgen mit einmaligen oder laufenden Verpflichtungen, die einen Gesamtbetrag von €... übersteigen.

§ 6 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist als Handels- und Steuerbilanz innerhalb von sechs Monaten seit Ende des Geschäftsjahres zu erstellen. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für Zwecke der Einkommensteuerbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.

§ 7 Ergebnisverteilung

Von dem festgestellten Jahresgewinn erhält jeder Gesellschafter vorab einen Anteil in Höhe von 12% seines Kapitalanteils. Der darüber hinausgehende Gewinn entfällt je zur Hälfte auf ... und

¹ © Weigell/Beckert, Formularbuch Recht und Steuern, C.H.Beck, 8. Auflage 2014

§ 8 Entnahmen

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, 75% des auf ihn entfallenden Gewinnanteils für das letzte Geschäftsjahr zu entnehmen. Während des Geschäftsjahres kann monatlich darüber hinaus 1/24 des Vorjahresgewinns entnommen werden. Weitergehende Entnahmen sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.